presserat

Grundstücksangelegenheiten

Der Abriss eines Hauses in der Altstadt ist ein Thema, das die Zeitung am Ort beschäftigt. In einem Gastbeitrag lässt sie einen Bewohner der Altstadt zu Wort kommen. Dieser behauptet in seinem Artikel, das betreffende Haus gehöre einem namentlich genannten Stadtrat, der es abreißen und durch einen Neubau ersetzen lassen wolle. Der betroffene Stadtrat meldet sich und entgegnet in einem zweiten Artikel zur Sache, dass ihm das betreffende Haus gar nicht gehöre. Gleichzeitig beschwert sich der Kommunalpolitiker beim Deutschen Presserat. Er ist der Ansicht, dass die Zeitung durch die Veröffentlichung der Aussage, das Haus gehöre ihm, gegen die journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen habe. Der Zeitung zufolge hat das Haus zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung der Ehefrau des Beschwerdeführers gehört. Die ursprüngliche Aussage, der Stadtrat sei Eigentümer des Grundstücks, sei unverzüglich berichtigt worden. Der Betroffene sei sogar direkt von der Redaktion angesprochen und um eine Stellungnahme gebeten worden. Insgesamt stellt die Zeitung fest, dass sie in dieser Angelegenheit korrekt und umfassend berichtet hat. (1996)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Zeitung hat ihre ursprünglich falsche Aussage unverzüglich berichtigt und hat auch in der folgenden Berichterstattung über den Vorgang die Tatsache berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer nicht Eigentümer des in Rede stehenden Grundstücks ist. (B 56/96)

Aktenzeichen:B 56/96
Veröffentlicht am: 01.01.1996
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet